

# **Geschäftsordnung**

der

## **Industrie- und Handelskammer Limburg**



# **Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Limburg**

Die Vollversammlung der IHK Limburg hat in ihrer Sitzung am 09. Juni 2009 aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des IHK-Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, 2470) die Änderung der Geschäftsordnung der IHK Limburg in der Fassung vom 07. März 2006 beschlossen:

## **Vollversammlung**

### **§ 1 - Ort**

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der IHK statt.

### **§ 2 - Mitglieder**

- (1) Alle Personen- und Amtsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung werden nach ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten vor der Vollversammlung hingewiesen und verpflichtet.  
Dazu gibt jedes gewählte Mitglied bei Amtsantritt durch Namensunterschrift eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat: „Ich habe von der Satzung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vollversammlung enthalten sind, Kenntnis genommen und erkläre, dass ich die hiernach mir obliegenden Aufgaben und Pflichten beachten werde. Als Mitglied der Vollversammlung verpflichte ich mich, über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen die Internas betreffen und/oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.“  
Die Verpflichtung ist in die Niederschrift der Sitzung der Vollversammlung aufzunehmen.
- (3) Der Präsident kann einzelnen Vollversammlungsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen. In solchen Fällen sind dem Mitglied die darauf bezüglichen Schriftstücke und Akten der IHK zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

### **§ 3 - Gäste**

- (1) Bei Beginn der Sitzung sind die eingeladenen Gäste gegebenenfalls auf das Erfordernis der Geheimhaltung aller zu Ihrer Kenntnis gelangten Vorgänge und Tatsachen, die sich im Verlauf der Sitzung ergeben, hinzuweisen. Gastteilnehmer, die regelmäßig an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen, sowie Ehrenpräsidenten sollen hierüber auch eine schriftliche Erklärung bei Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, abgeben.
- (2) Die eingeladenen Gäste haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 - Einladung**

Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Die Übermittlung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung erfolgt per Brief, per Telefax oder per E-Mail.

### **§ 5 - Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt.
- (2) Anträge von Mitgliedern müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Sitzung der IHK schriftlich zugegangen und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sind.
- (3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Sachverhalte nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht. In diesem Fall wird der Sachverhalt nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen.

### **§ 6 - Leitung der Vollversammlung**

- (1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der von ihm bestimmte, sonst der sich am längsten im Amt befindliche, anwesende Vizepräsident die Sitzungsleitung. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, wird die Vollversammlung von dem sich am längsten im Amt befindlichen, anwesenden Mitglied eröffnet. Die Vollversammlung wählt sodann einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung.
- (2) Die Vollversammlung wird nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Der Präsident erteilt das Wort, darf die Redner auf den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes hinweisen, zur Geschäftsordnung rufen und Ihnen nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen. Er kann die Redezeit zu bestimmten Beratungssachverhalten angemessen begrenzen.

- (3) Die Beratungssachverhalte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung abgehandelt, soweit nicht die Vollversammlung eine Abweichung beschließt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort vor den sonst gemeldeten Rednern.

## **§ 7 - Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Namentlich oder geheim wird nur abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Offene Abstimmungen werden in der Reihenfolge der Fragen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durchgeführt.
- (2) Bei jeder geheimen Abstimmung sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Soweit Stimmzettel vorbeschriftet werden, darf die Vorbeschriftung nicht offensichtlich dazu geeignet sein, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. Abstimmungen auf Stimmzetteln sind nur gültig, wenn sie den Willen des Abstimmenden eindeutig erkennen lassen und keine weiteren Zusätze enthalten.
- (3) Der Sitzungsleiter hat der Versammlung die Ergebnisse der Abstimmung unverzüglich bekannt zu geben.

## **Präsidium**

## **§ 8 - Wahlen**

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten findet entweder in besonderen Wahlgängen oder im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in einem einzigen Wahlgang für das gesamte Präsidium statt.
- (2) Wahlleiter ist das am längsten im Amt befindliche, anwesende Mitglied. Der Wahlleiter kann ein anderes Mitglied der Vollversammlung für sämtliche Wahlen oder für einzelne Wahlgänge zum Wahlleiter bestellen. Sofern er in dem Wahlgang selbst zur Wahl steht, ist er hierzu verpflichtet. Widerspricht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bestellung des Wahlleiters, so hat die Vollversammlung den Wahlleiter zu wählen.
- (3) Für die Wahl, die in geheimer Abstimmung erfolgt, ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall wird je ein Los mit dem Namen der Anwärter in die Wahlurne gelegt. Gewählt ist, wessen Los durch eine von dem Wahlleiter zu bestimmende unbeteiligte Person gezogen wird.

## **§ 9 - Ladung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Es ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung ist an keine Form und Frist gebunden. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung analog.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Sie ist vom Präsidium in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern des Präsidiums zu übermitteln.
- (6) Für das Verfahren im Präsidium werden im Übrigen die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

## **Geschäftsführung**

### **§ 10 - Aufgabenverteilung**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer stellt, falls der Arbeitsumfang es erfordert, einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (2) Zur Regelung des inneren Dienstbetriebes der IHK kann der Hauptgeschäftsführer eine Büroordnung erlassen.

## **Ausschüsse**

### **§ 11 - Errichtung von Ausschüssen**

Die von der Vollversammlung zu ihrer Unterstützung und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der IHK Limburg errichteten Ausschüsse haben als Zielsetzung die fachliche Vorbereitung von Themen für die Vollversammlung sowie die fachliche Beratung der Vollversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsführung.

## **§ 12 - Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden werden auf Vorschlag von der Vollversammlung berufen. Die Vollversammlung kann auch Stellvertreter für die Ausschussvorsitzenden berufen. Die Ausschussvorsitzenden sollten möglichst Mitglieder des Präsidiums sein.
- (2) § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse werden keine Entschädigungen gewährt.

## **§ 13 - Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Sachverständige oder Gäste zulassen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse nimmt der für die Betreuung des jeweiligen Ausschusses zuständige Mitarbeiter der IHK teil. Ferner können die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und fallbezogen auch andere Mitarbeiter der IHK teilnehmen.

## **§ 14 - Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Ausschüsse**

- (1) Der Ausschussvorsitzende und der für die Betreuung des jeweiligen Ausschusses zuständige Mitarbeiter der IHK laden zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung ein. Zur Sitzung ist schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem für die Betreuung des Ausschusses zuständigen Mitarbeiter der IHK aufgestellt. Sie hat alle bis zur Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung darf über Anträge und Eingaben nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist.
- (3) Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung. Sofern kein Stellvertreter von der Vollversammlung berufen wurde, regelt sich seine Vertretung nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung analog.

## **§ 15 - Abstimmung**

- (1) Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder.
- (2) Die Ausschüsse sind in diesem Sinne beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kommt keine einheitliche Meinungsbildung zustande, so ist in der Beschlussfassung besonders darauf hinzuweisen und auf Antrag der Minderheit, deren abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die ordnungsmäßig berufenen Mitglieder eines Ausschusses.
- (5) Für das Verfahren in den Ausschüssen werden im Übrigen die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

### **§ 16 - Sitzungsniederschrift**

Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem für die Betreuung des jeweiligen Ausschusses zuständigen Mitarbeiter der IHK zu unterzeichnen und vom Ausschuss in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern der Ausschüsse zu übermitteln.

### **§ 17 - Berufsbildungsausschuss**

Der für den Aufgabenbereich der Berufsausbildung gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu errichtende Berufsbildungsausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung gemäß § 80 BBiG. Für die Tätigkeit dieses Ausschusses gelten die vorstehenden Bestimmungen der §§ 11 bis 16 nicht.

### **Finanzausschuss**

#### **§ 18 - Mitglieder**

- (1) Zu Finanzausschussmitgliedern sind ausschließlich gewählte und amtierende Vollversammlungsmitglieder zu berufen.
- (2) Der Vorsitzende des Finanzausschusses muss Mitglied des Präsidiums sein.
- (3) Der Finanzausschuss hat maximal fünf Mitglieder.
- (4) Im Übrigen finden die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften Anwendung.

## **Arbeitskreise**

### **§ 19 - Arbeitskreise**

Zur Beratung von Sonderfragen können die Vollversammlung, das Präsidium oder der Hauptgeschäftsführer Arbeitskreise errichten und deren Vorsitzende und Mitglieder berufen. Bei Errichtung von Arbeitskreisen für Fragen, die die Arbeit eines bestehenden Ausschusses berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des sachlich zuständigen Ausschusses. Im Übrigen gelten für die Arbeitskreise die §§ 12 - 16 dieser Geschäftsordnung analog.

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mittelnassau“ in Kraft.

Limburg, den 09. Juni 2009

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Günther Schmidt

Norbert Oestreicher